



ComputerClub Alzenau e.V.

Tuchbleiche 17

63743 Aschaffenburg

Telefon: 06021-960908

Datenschutz im Verein

Informationen über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit

Basis: Merkblatt Innenministerium Baden-Württemberg/Datenschutz im Verein

Datenschutz im Verein – Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Mitglieder

Gesetzliche Anforderungen an Vereinsverantwortliche

- Um einen Verein in der heutigen Zeit verantwortlich führen zu können, müssen eine nicht unerhebliche Menge an Daten verwaltet werden.
- Im Rahmen der Mitgliederverwaltung haben alle Vereine die persönlichen Angaben ihrer Mitglieder erfasst und überwiegend in der EDV gespeichert. Diese Daten sollen auf keinen Fall für jedermann zugänglich sein und dürfen auch nicht einfach an Dritte weitergegeben werden.
- Aus dieser elektronischen Datenverarbeitung von Mitgliederdaten entstehen den Verantwortlichen gesetzliche Verpflichtungen, für die der Vereinsvorstand auch persönlich haftbar gemacht werden kann.
- Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes können je nach Schwere des Verstoßes als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld oder sogar als Straftat geahndet werden.

Empfehlung: Sichern Sie sich und den Verein mit entsprechenden Satzungsformulierungen und Erklärungen zum Datenschutz ab.

Datenschutz in Deutschland

Die Forderungen des Datenschutzes im Verein können prinzipiell in 7 Regeln zusammengefasst werden:

ComputerClub Alzenau e.V.
E-Mail: info@cc-alzenau.de
www.cc-alzenau.de

Amtsgericht Aschaffenburg,
Registernummer: 10441

1. Rechtmäßigkeit: Werden die Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) eingehalten?
2. Einwilligung: Liegen für die erhobenen personenbezogenen Daten schriftliche Einwilligungserklärungen der Mitglieder vor?
3. Zweckbindung: Werden nur erforderliche Daten erhoben oder auch andere?
4. Erforderlichkeit und Datensparsamkeit: Werden Daten auch wieder gelöscht?
5. Transparenz und Betroffenenrechte: Werden die Persönlichkeitsrechte der Mitglieder berücksichtigt bei allem, was wir tun?
6. Datensicherheit: Werden die Daten sicher aufbewahrt?
7. Kontrolle: Gibt es eine Kontrolle im Verein?

Rechtsgrundlage zum Datenschutz

- Die Rechtsgrundlage für den Umgang mit Daten ist im **Bundesdatenschutzgesetz** (BDSG) geregelt.
- Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen **personenbezogenen Daten** in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird (§ 1 Abs. 1 BDSG).
- Das Gesetz gilt auch für Vereine.

Umgang mit Daten im Verein (Erhebung, Verarbeitung/Speicherung, Nutzung/ Weitergabe) nach BDSG

- Im § 4 des BDSG ist als zentraler Grundsatz geregelt, dass ein Verein nur personen-bezogene Daten **erheben, verarbeiten oder nutzen** darf, soweit eine Vorschrift des BDSG oder eine sonstige Rechtsvorschrift dies erlaubt oder soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Dies ist ein generelles Verbot mit Erlaubnisvorbehalt: Es ist alles verboten, wenn es nicht erlaubt ist. (Und nicht umgekehrt: es ist alles erlaubt, was nicht verboten ist).

Erhebung:

- Das bedeutet für Vereine, dass sie nur Daten erheben dürfen, die dem **Vereins-zweck** entsprechen oder der Mitgliederbetreuung und -verwaltung dienen.
- Für den Vereinszweck bzw. die Mitgliederbetreuung und -verwaltung **notwendige Daten** sind bei uns: Name und Anschrift des Mitglieds, Tel.Nr., E-Mail, Geburtsdatum (städtischer Zuschuss), Bankverbindung (Lastschrifteinzug nach Satzung), Eintritts-datum, Funktion im Verein.

Verarbeitung/Speicherung:

- Der Verein kann personenbezogene Daten mittels herkömmlicher Methoden (z.B. Karteikarten) oder automatisch bearbeiten/speichern.
Dabei sind allerdings **technische und organisatorische Maßnahmen** zu treffen, dass die Mitgliederdaten nicht von Unbefugten genutzt werden können.
Dies gilt auch dann, wenn die Datenverarbeitung von Mitgliedern ehrenamtlich zu Hause mit eigener EDV-Ausstattung erledigt wird.

Anmerkung: §9 BDSG gesteht hier zu, dass der Aufwand für diese Schutzmaßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Nutzung/Weitergabe:

- Die Veröffentlichung personenbezogener Daten in der **Homepage**, im Internet oder in Printmedien, wo sie auch von Vereinsfremden eingesehen werden können, ist möglich, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und dem keine höherrangigen schutzwürdigen Interessen der Betroffenen entgegenstehen bzw. die **Betroffenen ausdrücklich zugestimmt haben**.

Grundsätzlich ist bei der Weitergabe personenbezogener Daten immer das **schutz-würdige Interesse des Mitgliedes gegenüber einem berechtigten Interesse des Vereins** abzuwägen.

Anmerkung: Es gibt heute schon verschiedentlich Probleme bei Geburtstagslisten, Ehrungen, die öffentlich zugänglich gemacht wurden. "Wir gratulieren Herrn Paul Mustermann zu seinem 80. Geburtstag" stellt kein Problem dar. "Herr Paul Mustermann feierte am 5.04.2017 seinen 80. Geburtstag" ist ohne seine Zustimmung nicht zulässig.

Die Veröffentlichung von Adressen, E-Mail-Adressen und Geburtstagen usw. ist ohne Zustimmung des Betroffenen nicht zulässig.

Hilfreich kann es somit sein, nur allgemein zugängliche Daten z.B. Nachname, Vorname öffentlich zu machen, um den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht in Grenzen zu halten.

- Auch innerhalb des Vereins dürfen Daten nicht ohne weiteres weitergegeben werden. So dürfen Funktionsträger nur die **für ihre Funktion notwendigen Daten** nutzen. Ein Tutor somit nur Daten, die Mitglieder seines Kurses betreffen (Name, Anschrift, Telefonnummer, Mailadresse). Ein Kassier nur Daten, die für die Beitragsfestsetzung und den Beitragseinzug relevant sind.
- Jedes Mitglied kann jederzeit eine Aufstellung seiner gespeicherten Daten anfordern.
- Außerdem kann jedes Mitglied, über das Daten gespeichert sind, jederzeit einer Übermittlung seiner Daten an Dritte (also wenn sie nicht nur vereinsintern verwendet werden) widersprechen. Der Verein muss die Daten dann entsprechend sperren.

Sperrung und Löschung:

- Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten nur **so lange** und in solchem Umfang gespeichert werden, wie ihre **Kenntnis erforderlich** ist.
- Führt der Verein ein Vereinsarchiv dürfen hierfür auch Vorgänge mit personenbezogenen Daten aufbewahrt werden, die für eine aktive Nutzung nicht mehr benötigt werden. Dabei sollte jedoch sichergestellt sein, dass nur ein sehr kleiner zuverlässiger Personenkreis dazu Zugang hat.

Notwendige Regelungen im Verein

- Es ist mittlerweile für jeden Verein unerlässlich, eine **Datenschutzordnung** zu erstellen, wenn die Mitgliederverwaltung mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgt. Hierin kann der Umgang mit Daten im Verein entsprechend den gesetzlichen Anforderungen geregelt werden (wer bekommt welche Daten, wofür).

Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zugang zu personenbezogenen Daten haben nur Vorstandsmitglieder, Beisitzer und – soweit erforderlich – z.B. Tutoren und sonstige Mitglieder, die im Verein eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter funktionsabhängiger Daten erfordert.

Die Datenschutzordnung kann im Internet unter www.cc-alzenau.de eingesehen werden.

- Darüber hinaus wird im Interesse der Rechtssicherheit und von Datenschutzbeauftragten empfohlen, bei Vereinsbeitritt – ggf. auch nachträglich - von jedem Mitglied die **Einwilligung zur Nutzung** seiner Daten durch Unterschrift ausdrücklich einzuholen. Ein entsprechender Hinweis sollte in der Beitrittserklärung enthalten sein.

Geänderter Aufnahmeantrag: Beim Eintritt in den Verein unterschreibt das Mitglied, dass es auf die Erhebung, Verarbeitung/Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten hingewiesen wurde und damit einverstanden ist.

Bei „Altmitgliedern“ wurde eine entsprechende Einwilligungserklärung nachträglich eingeholt.

- Die im Verein mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betroffenen Personen sind entsprechend zu **belehren** und auf das **Daten-geheimnis** persönlich zu **verpflichten**.

Eine Schriftform der Verpflichtung ist nicht vorgeschrieben, aber aus Beweisgründen dringend zu empfehlen.

- Personenbezogene Daten (z.B. Mitgliederlisten) sind vor dem Zugriff von Unbefugten zu schützen. Dies kann folgendermaßen erfolgen:
 - Einrichtung von **passwortgeschützten Benutzer-Accounts** (dieser Account darf nur von dem Funktionsträger genutzt werden), oder
 - Einrichtung eines mit Passwort geschützten **digitalen Safes** für Vereinsdaten **auf internen Festplatten**, oder
 - Speicherung der Daten auf für Dritte nicht **zugänglichen externen Festplatten** (z.B. wegschließbar).

Die personenbezogenen Daten werden bei uns (Person aus dem Vorstandsteam, das hiermit vom Vorstand beauftragt wurde) zentral in einem passwortgeschützten Mitgliederverzeichnis erfasst, das auf einer externen Festplatte gesichert ist. Sie werden nur an Vorstandsmitglieder, Beisitzer und z.B. Tutoren und sonstige Mitglieder weitergegeben, wenn deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnis bestimmter funktionsabhängiger Mitgliederdaten erfordert.

Auch Vorstandsmitglieder, Beisitzer und Tutoren, die personenbezogene Daten erhalten, müssen diese schützen.

Mitglieder erhalten grundsätzlich keine personenbezogenen Daten.

Ein eventueller Austausch von E-Mailadressen unter Kursteilnehmern, ist von diesen selbst vorzunehmen.

- Das Versenden von **E-Mails** an Mitgliedergruppen ist **so** vorzunehmen, **dass Mitglieder keine personenbezogenen Daten anderer Mitglieder erkennen** können. (z.B. Blindkopie (bcc) bzw. Serienbrief))
- Bei **Wegfall der Aufgabe** (Amtswechsel) oder nach Zweckwegfall (Austritt eines Mitglieds) sind personenbezogene **Daten zu löschen**.

Beim Austritt aus dem Verein werden die Daten eines Mitglieds vollständig gelöscht, sofern keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen dementgegen stehen.

Hinweis: Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Beim Ausscheiden oder dem Wechsel von Funktionsträgern sind die Mitgliederdaten an den Nachfolger oder einen anderen Funktionsträger des Vereins zu übergeben; es dürfen keine Kopien und Dateien mit Mitgliederdaten beim bisherigen Funktionsträger verbleiben.

Zugang zum Vereinsarchiv hat nur der Vorstand. Sollen andere Mitglieder Zugang erhalten, sind diese auf den Datenschutz zu verpflichten.

- Im **Impressum** unserer Homepage ist ein **Haftungsausschluss** zu verankern.

Der Haftungsausschluss im Impressum unserer Homepage wurde nach Vorgaben des „e-Recht“ bezüglich Inhalte, Links, Kontaktformular und Datenschutz ergänzt.

- Bestellung eines **Datenschutzbeauftragten**

Ein Datenschutzbeauftragter **muss bestellt werden**,

- wenn mindestens 10 Personen mit der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind oder

- wenn „sensible“ personenbezogene Daten im Sinne des §3 Abs. 9 BDSG (z.B.: Angaben zur rassischen Herkunft, politischen Meinung, religiösen Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Sexualleben, usw.) verarbeitet werden oder dazu benutzt werden, die Persönlichkeit des Betroffenen oder seines Verhaltens zu bewerten.

Soweit **keine Verpflichtung** zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht, muss sich der Vereinsvorstand selbst um die Einhaltung des Datenschutzes im Verein kümmern (§4g Abs.2a BDSG). Er kann auf freiwilliger Basis auch einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist somit bei uns nicht erforderlich. Mit den getroffenen Maßnahmen werden die Anforderungen des Datenschutzes erfüllt.